

Egg, 18. Dezember 1995

KR-Nr. 343/199

MOTION von Dorothee Fierz (FDP, Egg) und Mitunterzeichnende
betreffend Ersatz der Arbeitslosenhilfe durch kantonale Programme für Langzeitarbeitslose

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Gesetz über Leistungen an Arbeitslose (LAG) in dem Sinne zu ändern, dass bei in Kraft treten der AVIG Revision 2. Teil (1.1.1997) kein Anspruch mehr auf Arbeitslosenhilfe besteht. Als Ersatz sollen jedoch jene Arbeitslosen, die von der ALV ausgesteuert oder nicht bezugsberechtigt sind, die Möglichkeit haben, weiterhin beraten und betreut zu werden sowie an kantonalen Beschäftigungsprogrammen teilzunehmen. Fehlt dazu das Angebot, müssen der Taggeldanspruch sowie der Kostenverteiler zwischen Kanton und Wohngemeinde geregelt werden.

Dorothee Fierz
Willy Haderer
Dr. Kurt Sintzel
Werner Scherrer
Franz Cahannes

Begründung:

Die zweite Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes setzt neue Prioritäten: die Arbeitslosenversicherung verlagert das Schwergewicht ihrer Leistung vom reinen Erwerbsersatz auf arbeitsmarktliche Massnahmen. Der Versicherte hat neu während einer zweijährigen Rahmenfrist das Anrecht Leistungen zu beziehen, sofern er zu Gegenleistungen bereit ist, d.h. an Umschulungs-, Weiterbildungs- und Eingliederungsmassnahmen teilnimmt. Der maximale Anspruch von z.Zt. 400 Taggeldern wird auf einen Leistungsbezug während 2 Jahren ausgedehnt. Die Arbeitslosenhilfe stellt ein passiver Leistungsbezug dar und widerspricht damit der Philosophie der Integrationsbemühungen im Rahmen der AVIG-Revision. Dieser Anspruch kann deshalb gestrichen werden. Als Ersatz soll jedoch der Kanton dafür besorgt sein, dass Arbeitslose auch nach Ablauf der zweijährigen Rahmenfrist die Möglichkeit erhalten, an kantonalen Beschäftigungsprogrammen gemäss den Spielregeln und Richtlinien des BIGA teilzunehmen. Dadurch soll die berufliche Qualifikation erhalten und die Integrationsfähigkeit in den Erwerbsalltag gefördert werden. Fehlt dazu das Angebot, muss der Taggeldanspruch sowie der Kostenverteiler zwischen Kanton und Wohngemeinde geregelt werden.